



Sankt Sebastianus Schützenbruderschaft Linde e.V.

Mitglied im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Dieser Verein trägt den Namen „Sankt Sebastianus Schützenbruderschaft Linde 1921 e.V.“, 51789 Lindlar-Linde. Er ist unter diesem Namen im Vereinregister des Amtsgerichts Wipperfürth einzutragen und hat seinen Sitz in Lindlar-Linde.

§ 2 Wesen und Aufgaben

Der Verein, die „Sankt Sebastianus Schützenbruderschaft“ ist eine Vereinigung von christlichen Männern und Frauen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften Köln e.V. bekennen. Er ist Mitglied dieses Verbandes, dessen Statuten und Rahmensatzung in der jeweiligen Fassung für ihn verbindlich sind.

Getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften „Für Glaube, Sitte, Heimat“ stellen die Mitglieder der St. Seb. Schützenbruderschaft Linde e.V. sich folgende Aufgaben:

1. Bekenntnis zum christlichen Glauben
durch a) aktive religiöse Lebensführung
b) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Bruderschaft
c) Werke christlicher Nächstenliebe
2. Eintreten für christliche Sitte und Kultur
durch a) Bekenntnis im privaten und öffentlichen Leben
b) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport
3. Liebe zur Heimat
durch a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn
b) tätige Nachbarschaftshilfe
c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums vor allem, des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die St. Seb. Schützenbruderschaft dient ausschließlich und unmittelbar christlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Sankt Sebastianus Schützenbruderschaft Linde e.V.

Mitglied im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Ordentliches Mitglied kann jeder werden. Er muss unbescholten und bereit sein, sich zu dieser Satzung und damit auch den Statuten des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zu verpflichten. Über Neuaufnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- b) Die St. Seb. Schützenbruderschaft ist eine christliche Vereinigung.
- c) Mit der Aufnahme in diese Bruderschaft und durch die Annahme dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundlagen des Bundes und zu christlicher Lebensführung.
- d) Die Mitglieder erkennen die Datenschutzklausel der St. Seb. Schützenbruderschaft in der aktuell gültigen Fassung an.
- e) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der St. Seb. Schützenbruderschaft keinen Anspruch. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Austritt zu zahlen. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
- f) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft oder des Bundes schädigt, oder wenn es mit dem Beitrag mehr als ein Jahr trotz Mahnung im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren. Gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstandes hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht der Beschwerde beim Ehrengericht des Bundes.

§ 5 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

- a) Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen.
- b) Jedes Mitglied soll sich nach Möglichkeit an den Veranstaltungen der Bruderschaft beteiligen. Dies gilt insbesondere für kirchliche Veranstaltungen, das Begräbnis eines Mitgliedes und das Patronatsfest „St. Sebastianus“.
- c) Jedes Mitglied ist nach Vollendung des 18. Lebensjahres in ein Amt der Bruderschaft wählbar und stimmberechtigt.
- d) Jedes Mitglied hat nach Vollendung des 25. Lebensjahres und nach 1-jähriger Mitgliedschaft das Recht auf den Königsschuss.
- e) Jedes Mitglied zwischen vollendetem 16. und vollendetem 25. Lebensjahr hat das Recht auf den Prinzenschuss.
- f) Jedes Mitglied zwischen vollendetem 12. und vollendetem 16. Lebensjahr hat das Recht auf den Schülerprinzenschuss.
- g) Alle Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, sind Ehrenmitglieder.



Sankt Sebastianus Schützenbruderschaft Linde e.V.

Mitglied im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

§ 6 Organe der St. Seb. Schützenbruderschaft

Organe der St. Seb. Schützenbruderschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jungschützenversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Mitglieder an. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Jährlich ist die ordentliche Mitgliederversammlung durch Aushang zwei Wochen vor Termin einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen. Eine solche muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder oder der geschäftsführende Vorstand unter Angabe der Gründe dies schriftlich beim 1. Brudermeister beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen. Zur Annahme eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit ausreichend, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Wahl des Vorstandes bis auf den Jungschützenmeister und dessen Stellvertreter
- b) Wahl zweier Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung über die Jahresrechnung
- d) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
- h) Änderung der Satzung
- i) Auflösung der Bruderschaft

Zur **Auflösung der St. Seb. Schützenbruderschaft** ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder und eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sind in der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung entscheiden soll, nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Der Beschluss bedarf auch in diesem Falle einer 3/4 Stimmenmehrheit.



Sankt Sebastianus Schützenbruderschaft Linde e.V.

Mitglied im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

Zur **Änderung der Satzung der St. Seb. Schützenbruderschaft** ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Satzungsänderung muss Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung sein, in der sie beschlossen werden soll. Der Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ darf nicht während der Mitgliederversammlung ergänzt werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und jeweils vom Vorsitzenden und dem Schriftführer, bei deren Verhinderung von zwei anwesenden Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 9 Der Vorstand

Der **geschäftsführende Vorstand** besteht gem. § 26 BGB aus

1. Brudermeister

stellvertretendem Brudermeister

Kassenwart

Schriftführer

zwei Beisitzern

Je zwei Vorstandmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, wobei mindestens der 1. Brudermeister, dessen Stellvertreter oder der Kassenwart mithandeln müssen.

Der **erweiterte Vorstand** besteht aus

1. Hauptmann

2. Hauptmann

1. Schießmeister KK

2. Schießmeister KK

1. Schießmeister Luftgewehr

2. Schießmeister Luftgewehr

Jungschützenmeister

stellvertretendem Jungschützenmeister

1. Fähnrich

2. Fähnrich

zwei Fahnenjunkern

Festausschuss

2. Kassenwart

Zum erweiterten Vorstand gehören als ordentliche Mitglieder der Präses der Bruderschaft, der König des laufenden Jahres und Ehrenvorsitzende.

Der geschäftsführende Vorstand, der Festausschuss und der zweite Kassenwart werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt, alle anderen zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden auf Lebenszeit gewählt. Ein Rücktritt



Sankt Sebastianus Schützenbruderschaft Linde e.V.

Mitglied im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

vom Amt ist jederzeit möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind die

- a) Führung der laufenden Geschäfte
- b) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Erstattung des Tätigkeitsberichtes

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Brudermeister einberufen und geleitet. Einberufung erfolgt durch Aushang - Frist 2 Wochen vor Termin.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren und jeweils vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen, bei deren Verhinderung von zwei anwesenden Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder abzugrenzen sind.

§ 11 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie prüfen die Führung der Kassenbücher, die Bestände, Vermögensanlagen und Belege. Zur Jahresrechnungslegung des Kassenwarts geben sie den Prüfungsbericht.

§ 12 Die Jungschützenversammlung

Der Jungschützenversammlung gehören die Jungschützen und Schülerschützen an. Dies sind alle Mitglieder der St. Seb. Schützenbruderschaft Linde zwischen vollendetem 10. und 25. Lebensjahr. Außerdem sind der erste Brudermeister, der Präses, die Jungschützenmeister und die Luftgewehrschießmeister stimmberechtigte Mitglieder der Jungschützenversammlung.

Die Jungschützenversammlung wählt den Jungschützenmeister und dessen Stellvertreter. Jungschützenmeister und stellvertretender Jungschützenmeister müssen keine Jungschützen sein, aber das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13 Festveranstaltungen

Die Bruderschaft feiert alljährlich das Patronatsfest St. Sebastian, das Christkönigsfest und das Schützenfest als große öffentliche Veranstaltung, wie es von alters her Brauch ist.

Über sonstige Veranstaltungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§14 Kirchliche Veranstaltungen

Die Bruderschaft beteiligt sich in Tracht und mit Fahnen an der Fronleichnamsprozession der Pfarre und wenn möglich an der Gottestracht in Ommerborn. Bei den Gottesdiensten für die Bruderschaft nehmen die Fahnenabordnungen am Altar Aufstellung.



Sankt Sebastianus Schützenbruderschaft Linde e.V.

Mitglied im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

§ 15 Begräbnisordnung

Für jedes verstorbene Mitglied lässt die Bruderschaft zum Schützenfest eine hl. Messe lesen, an der die Mitglieder möglichst vollzählig teilnehmen. Die Mitglieder nehmen am Begräbnis einer Schützenschwester oder eines Schützenbruders teil unter Voranführung der Bruderschaftsfahne. Nach Rücksprache mit den Angehörigen wird am Grab ein Angebinde niedergelegt.

§ 16 Sportschießen

Im Rahmen der Freizeitgestaltung pflegt die Bruderschaft das sportliche Schießen insbesondere auch für die Jungschützen nach den Bestimmungen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften. Auch beteiligt sich die Bruderschaft an den sportlichen Schießwettkämpfen des Sülztal-Verbandes, des Gemeinde- und Bezirksverbandes Lindlar.

§ 17 Schützenbrauchtum

Die Bruderschaft pflegt das in den historischen Bruderschaften seit Jahrhunderten ausgeübte sportliche Schießen. Das Schießen des Königs-, Prinzen-, und Schülerprinzenvogels gehört zum Schützenfest des Jahres und ist von einem Schießmeister der Bruderschaft durchzuführen.

§ 18 Kulturelle Besitztümer

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Bruderschaft, die kulturellen Wert haben, sowie Urkunden und Protokolle sorgfältig aufbewahrt werden.

§ 19 Soziale Fürsorge

Die Bruderschaft sorgt auch auf sozialem Gebiete für ihre Mitglieder, insbesondere durch eine ausreichende Haftpflicht- und Unfallversicherung.

Armen oder in Not geratenen Mitgliedern kann der Beitrag ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 20 Auflösung der Bruderschaft

Im Falle der Auflösung der Bruderschaft fällt das Vermögen an die Pfarre St. Joseph in Linde oder deren Rechtsnachfolger mit der Maßgabe, dass die Pfarre das Vermögen verwaltet und die Inventarien, z.B. Fahnen, Königssilber, Urkunden und Protokolle aufbewahren soll. Vom Vermögen und Inventar ist ein Verzeichnis anzulegen, welches der Pfarre und dem zuständigen Bischof zu übergeben ist. Die Einkünfte aus dem Vermögen fallen an die Pfarre.

Im Falle der Neugründung einer Bruderschaft mit gleicher Zielsetzung muss die Pfarre das Vermögen und die Inventarien der neugegründeten Bruderschaft übergeben.

§ 21 Beschlussfassung

Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung vom 9.2.2008 beschlossen worden.